

Das Gesetz v. 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne (Bildung einer Sonderrücklage für Handelsgesellschaften, welche der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen und in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen sind).

Das Gesetz v. 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben.

Das Frachtturkendenstempelgesetz v. 17. Juni 1916.

Das Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 mit dem Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes v. 17. Dezember 1916 sowie dem Gesetz v. 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlages (von grundsätzlich 20 Proz. des Steuerbetrages) zur Kriegsteuer.

Das Gesetz v. 21. Juli 1916 betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.

Das Gesetz v. 26. Juni 1916 über einen Warenumsatzstempel.

Das Gesetz v. 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.

Das Kohlensteuergesetz v. 8. April 1917.

Das Gesetz v. 9. April 1917 über Sicherung der Kriegsteuer (Sicherheitsleistung bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland seitens der nach dem Kriegsteuergesetz v. 1916 steuerpflichtigen Einzelpersonen für eine künftige Kriegsteuer und Bildung einer Kriegsteuerrücklage für Handelsgesellschaften).

III. Preussische Sonderbestimmungen.

a) Im Verwaltungsstreitverfahren ist durch eine vom Landtag genehmigte Notverordnung vom 24. Juli 1915 bzw. v. 15. Februar 1916 betr. die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Kriegsteilnehmern folgendes bestimmt:

§ 1. Beruht im Falle des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) die unverschuldete Fristversäumung des Antragstellers auf seiner Teilnahme am Kriege, so hat bei Geldforderungen die angerufene Behörde die Wiedereinsetzung zu gewähren, sofern der Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gestellt wird.

Auf Beschwerden wegen Versagung der Wiedereinsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 2. Die einjährige Frist des vorletzten Satzes des § 112 des VVG. für die Nachholung einer versäumten Streithandlung bzw. der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugunsten der Kriegsteilnehmer bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gehemmt.

Das gleiche gilt für die im § 48 Abs. 4 des Ergänzungsteuergesetzes (Gesetzsammlung 1916 S. 294) vorgegebene Frist.

§ 3. Kriegsteilnehmer i. S. dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche

1. vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören;

2. sich dienstlich aus Anlaß der Kriegführung des Reiches im Auslande aufhalten;

3. sich als Kriegsgefangene oder als Geisel in der Gewalt des Feindes befinden.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

b) Enteignung. Ansiedlung. Ostpreußen.

Die Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 11. September 1914 bestimmt, daß zu dem bezeichneten Zwecke das Staatsministerium durch einen in der Gesetzsammlung bekannt zu machenden Erlaß anordnen kann, daß eine vereinfachtes Enteignungsverfahren stattfindet. Für dieses Verfahren gilt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 i. B. mit dem 22. Titel des Zust.-Gesetzes v. 1. August 1883 mit in der Hauptsache folgenden Abweichungen:

An Stelle des Bezirksausschusses tritt der Regierungspräsident, welcher einen Auszug aus dem vom zuständigen Minister genehmigten Plane in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während einer Woche zu jedermanns Einsicht offenlegen zu lassen hat. Einwendungen kann jeder Beteiligte schriftlich oder mündlich zu Protokoll an der ortsüblich bekannt gemachten Stelle erheben. Nach Fristablauf wird unter Zuziehung von Sachverständigen über den Plan, die Einwendungen und die Höhe der Entschädigungssumme verhandelt. Darauf erläßt der Regierungspräsident einen Beschluß, durch den der Plan und die Entschädigung festgestellt und die Enteignung ausgesprochen wird und welcher dem Unternehmer, Grundstückeigentümer und den sonstigen Beteiligten zugestellt wird. Das Eigentum des enteigneten Grundstückes geht auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme über.

Gegen den Beschluß steht den Beteiligten zu:

soweit er die Entschädigung betrifft, binnen 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschreitung des Rechtsweges,

soweit er die Planfeststellung betrifft, binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Regierungspräsident kann den Unternehmer vorläufig in den Besitz eines Grundstückes einweisen, das für das Unternehmen vor-
 ausichtlich gebraucht wird. Der hierdurch entstandene, nötigenfalls
 im Rechtswege festzustellende Schaden ist dem Besitzer des Grund-
 stückes zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstückes,
 so ist die ihm für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom
 Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen, vorbehaltlich des Erfalles
 weiteren Schadens. In dem Einweisungsbeschlusse ist die Entschädi-
 gung festzustellen, die dem Besitzer alsbald zu zahlen ist. Der Be-
 schluß ist dem Eigentümer und Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll
 zu verkünden; gegen ihn ist binnen einer Woche nach der Zustellung
 oder Verkündung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen
 Arbeiten ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der öffent-
 lichen Arbeiten.

Im Anschluß an diese Notverordnung, welche nach der Bef. v.
 9. November 1914 vom Landtag genehmigt wurde, hat das Staats-
 ministerium in einem Erlaß v. 15. September 1914 die Arbeiten be-
 zeichnet, für welche das vereinfachte Enteignungsverfahren zunächst
 Anwendung finden soll. Dies sind solche der Eisenbahn-, Wasser-
 bau- und landwirtschaftlichen Verwaltung (Entwässerungen und Me-
 liorationen).

Diese Verordnung ist ergänzt durch die vom Landtag genehmigte
 Notverordnung v. 11. September 1914, welche bestimmt, daß einem
 Kriegsteilnehmer (§ 2 des Notgesetzes v. 4. August 1914) ohne
 Vertreter vom Regierungspräsidenten ein geeigneter Vertreter zu be-
 stellen ist, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers
 im Enteignungsverfahren wahrzunehmen hat. Der Kriegsteilnehmer,
 welchem dies unverzüglich mitzuteilen ist, kann dem Vertreter die Ver-
 tretungsbefugnis entziehen, soweit er einen anderen Vertreter be-
 stellt. Die besonderen Kosten der Bestellung des Vertreters trägt der
 Unternehmer. Die Verordnung über das vereinfachte Enteignungs-
 verfahren tritt nach der Verordnung v. 25. September 1915 i. B. mit
 der Verordnung v. 11. Februar 1916 sechs Monate nach der durch
 Kaiserliche Verordnung bekannt gegebenen Beendigung des Kriegs-
 zustandes außer Kraft.

Die Verordnung v. 15. Dezember 1915 betr. die Einführung des
 preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni
 1874 in Helgoland dehnt das Enteignungsgesetz auf Helgoland aus.

Die Verordnung v. 7. November 1914 über die Bildung von
 Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähn-
 lichen Ländereien verleiht in § 15 den Genossenschaften das Recht zur
 Enteignung näher bezeichneter Grundflächen; für das Verfahren gelten

die Vorschriften der Verordnung über das vereinfachte Enteignungsverfahren vom 11. September 1914.

Das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung v. 8. Mai 1916 ermächtigt die Staatsregierung, der Seehandlung (Preussische Staatsbank) zum Zwecke der Gewährung von Zwischenkredit bei Errichtung von Rentengütern 100 Millionen Mk. zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Mittel im Anleihewege zu beschaffen. Zur Bereitstellung der Mittel wird der Finanzminister zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt.

Zur Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen erging die Verordnung v. 19. Januar 1915 betr. die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, die Ergänzungsverordnung v. 11. Dezember 1915, die Verordnung v. 11. Dezember 1915 betr. die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen und die Verordnung v. 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen (nicht auf Ostpreußen beschränkt).

c) Steuern.

In finanzieller Hinsicht erging das Gesetz v. 8. Juli 1910 betr. die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. Es erhöht die Einkommensteuer bei einem Einkommen über 2400 Mk. durch Steuerzuschläge von 8 bis 100 Proz. der zu entrichtenden Steuer für Einzelpersonen, von 15 bis 160 Proz. für Aktien-, Aktienkommanditgesellschaften und Bergwerksgesellschaften, während die Ergänzungssteuer auf 50 Proz. der zu entrichtenden Steuer erhöht wird. Ferner das Gesetz v. 30. Dezember 1916 betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes (Gesetzsammlung 1917 S. 1 ff.). Nach diesem Gesetz erfolgt abweichend von den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat.¹⁾ Auch

¹⁾ Nach § 9 EStG. war für die Veranlagung einer physischen Person zur Einkommensteuer der Bestand der Einkommensquelle bei Beginn des Steuerjahres (1. April) maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt, bei Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau das Einkommen des Durchschnitts der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre; wenn aber der Betrieb nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Änderungen so lange bestand oder Bücher nicht so lange geführt



Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen. Hat sich ferner während des Krieges eine steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von der Entstehung ab steuerpflichtig. Beide Vorschriften gelten nur, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Das Gesetz betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen v. 30 Mai 1917 bestimmt Freiheit von Staats- und Gemeindesteuern für die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen an die unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reiches, Staates und der Kommunalverbände, sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden.

d) Verwaltungsdienst.

Das Gesetz v. 25. Mai 1917 betr. Aufhebung des Disziplinar mittels der Arreststrafe hebt alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung der Arreststrafe als zulässiges Disziplinar mittel gegen untere Beamte der Staats- und der Gemeindebehörden innerhalb der Monarchie vorsehen, auf.

Das Gesetz v. 7. April 1917 über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer ermächtigt den Minister des Innern und den Finanzminister, die Vorbereitungszeit für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz v. 10. August 1906) zugunsten der Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen. Die näheren Vorschriften erlassen die genannten Minister. Das gleiche gilt nach einem Gesetz v. 9. April 1917 entsprechend für den juristischen Vorbereitungsdienst der Gerichtszuförderbare, welchen der Justizminister um höchstens ein Jahr abkürzen kann.

wurden, bestimmt sich die Einkommensteuer nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorlagen bzw. — wenn noch keiner vorlag — nach dem mutmaßlichen Jahresertrag.

Wer daher am 1. April seine bisherige Stellung verloren und keine neue gefunden hatte, war bisher in Bezug auf sein Gehalt einkommensteuerfrei; lag ferner bei einem Handeltreibenden ein besonders günstiges Geschäftsjahr vor, so pflegte er aus steuerrechtlichen Gründen einen Gesellschafter aufzunehmen, um nunmehr eine Festsetzung der Steuer nach dem mutmaßlichen Einkommen des folgenden Steuerjahres herbeizuführen. Diese Möglichkeiten sind nun infolge der Novelle fortgefallen. Vgl. hierzu Marcuse in JW. 1917 S. 131/32 („Änderungen des Kriegssteuergesetzes und des preussischen Einkommensteuergesetzes“).

